

Hintergrundinformationen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20. Dezember 2017

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

1. Grundlagen:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau haben aufgrund von § 73a Absatz 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) am 20. Dezember 2017 die Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 1 LBO als Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) ist auf der Homepage des Umweltministeriums www.um.baden-wuerttemberg.de veröffentlicht. Sie basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV TB), das vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder als Ausgabe August 2017 am 31. August 2017 in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht wurde, einschließlich des Berichtsblatts vom 11. Dezember 2017 (siehe www.um.baden-wuerttemberg.de).

Die Überführung der MVV TB in die VwV TB erfolgte durch Anpassung des Musterdokuments an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg. Die Anpassungen sind in den folgenden beiden Abschnitten zusammengestellt.

Gemeinsam mit der MVV TB wurden dreizehn technische Regeln veröffentlicht. Diese technischen Regeln sind als Anhänge 1 bis 13 in die MVV TB integriert; sie werden in den Teilen A bis C der MVV TB in Bezug genommen. Bei der Überführung der MVV TB in die VwV TB wurde auf eine nochmalige Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet. Sie werden in der VwV TB nur in Bezug genommen. Dazu wurde der in der VwV TB enthaltene Bezugsquellennachweis um die Bezugsquellen für diese technischen Regeln erweitert.

Die vorliegenden Hintergrundinformationen stellen eine Dokumentationshilfe dar, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg keine Gewähr übernehmen.

2. Anpassung der in der MVV TB enthaltenen Verweise an Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württembergs

Die in den Vorbemerkungen sowie in den Teilen A bis D der MVV TB enthaltenen Verweise auf Muster-Vorschriften wurden in der VwV TB entsprechend Tabelle 1 durch Verweise auf Vorschriften des Landes Baden-Württemberg ersetzt, soweit in Abschnitt 3 nichts anderes beschrieben ist.

Tabelle 1: Ersatz der Verweise auf Muster-Vorschriften durch Verweise auf Landes-Vorschriften

Zeile	Muster-Vorschrift	Landes-Vorschrift
1	MBO	LBO
2	§ 2 Abs. 4 MBO	§ 38 Absatz 2 LBO
3	§ 3 MBO	§ 3 Absatz 1 LBO
4	§ 12 MBO	§ 13 LBO
5	§ 12 Absatz 1 MBO	§ 13 Absatz 1 LBO
6	§ 13 MBO	§ 14 Absatz 2 LBO
7	§ 14 MBO	§ 15 Absatz 1 LBO
8	§ 15 Absatz 1 MBO	§ 14 Absatz 3 LBO
9	§ 15 Absatz 2 MBO	§ 14 Absatz 1 LBO
10	§ 16a Absatz 3 MBO	§ 16a Absatz 3 LBO

Zeile	Muster-Vorschrift	Landes-Vorschrift
11	§ 16a MBO	§ 16a LBO
12	§ 16a Abs. 2 MBO	§ 16a Absatz 2 LBO
13	§ 16a Absatz 3 MBO	§ 16a Absatz 3 LBO
14	§ 16b MBO	§ 16b LBO
15	§ 17 Abs. 1 MBO	§ 17 Absatz 1 LBO
16	§ 17 Abs. 3 MBO	§ 17 Absatz 3 LBO
17	§ 17 Absatz 3 MBO	§ 17 Absatz 3 LBO
18	§ 18 MBO	§ 18 LBO
19	§ 19 MBO	§ 19 LBO
20	§ 19 Absatz 1 Satz 2 MBO	§ 19 Absatz 1 Satz 2 LBO
21	§ 20 MBO	§ 20 LBO
22	§ 22 MBO	§ 22 LBO
23	§ 24 Abs. 1 Nr. 1 MBO	§ 24 Satz 1 Nummer 1 LBO
24	§ 26 MBO	§ 26 LBO
25	§ 26 Abs. 1 MBO	§ 26 Absatz 1 LBO
26	§ 26 Abs. 1 Satz 1 MBO	§ 26 Absatz 1 Satz 1 LBO
27	§ 26 Abs. 1 Satz 2 MBO	§ 26 Absatz 1 Satz 2 LBO
28	§ 26 Abs. 2 MBO	§ 26 Absatz 2 LBO
29	§ 28 MBO	§ 27 Absatz 2 LBO in Verbindung mit § 5 LBOAVO
30	§ 29 MBO	§ 27 Absatz 3 LBO in Verbindung mit § 6 LBOAVO
31	§ 30 MBO	§ 27 Absatz 4 LBO in Verbindung mit § 7 LBOAVO
32	§ 30 Abs. 8 MBO	§ 7 Absatz 8 LBOAVO
33	§ 30 Abs. 9 MBO	§ 7 Absatz 9 LBOAVO
34	§ 31 MBO	§ 27 Absatz 5 LBO in Verbindung mit § 8 LBOAVO
35	§ 31 Abs. 4 Nr. 3 MBO	§ 8 Absatz 3 Halbsatz 2 LBOAVO
36	§ 32 Abs. 5 MBO	§ 9 Absatz 4 LBOAVO
37	§ 32 Abs. 7 MBO	§ 9 Absatz 6 LBOAVO
38	§ 34 Abs. 4 MBO	§ 10 Absatz 3 LBOAVO
39	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 MBO	§ 10 Absatz 3 Nummer 3 LBOAVO
40	§ 35 Abs. 4 MBO	§ 11 Absatz 3 LBOAVO
41	§ 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 MBO	§ 12 Absatz 1 Nummer 4 LBOAVO
42	§ 36 Abs. 3 MBO	§ 12 Absatz 3 LBOAVO
43	§ 36 Abs. 4 Satz 1 MBO	§ 12 Absatz 4 Satz 1 LBOAVO
44	§ 36 Abs. 4 Satz 4 MBO	§ 12 Absatz 4 Satz 4 LBOAVO
45	§ 38 Abs. 3 MBO	§ 3 Absatz 3 LBOAVO
46	§ 39 Abs. 1 MBO	§ 14 Absatz 1 LBOAVO
47	§ 39 Abs. 3 Satz 1 MBO	§ 14 Absatz 3 Satz 1 LBOAVO
48	§ 40 MBO	§ 16 LBOAVO
49	§ 41 Abs. 1 MBO	§ 30 LBO

Zeile	Muster-Vorschrift	Landes-Vorschrift
50	§ 42 MBO	§ 32 LBO
51	§ 46 MBO	§ 15 Absatz 2 LBO
52	§ 51 MBO	§ 38 Absatz 1 LBO
53	§ 66 Abs. 3 MBO	§ 17 LBOVVO
54	§ 67 MBO	§ 56 LBO
55	§ 67 Abs. 1 MBO	§ 56 LBO
56	§ 76 MBO	§ 69 LBO
57	§ 85 Abs. 4 a MBO	§ 73 Absatz 7a LBO
58	§ 85a MBO	§ 73a LBO
59	§ 85 a Abs. 1 MBO	§ 73a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 LBO
60	§ 85a Abs. 1 Satz 3 MBO	§ 73a Absatz 1 Satz 3 LBO
61	§ 85a Abs. 2 MBO	§ 73a Absatz 2 LBO
62	§ 85a Abs. 2 Nr. 3 MBO	§ 73a Absatz 2 Nummer 3 LBO
63	§ 85a Abs. 2 Nr. 4 MBO	§ 73a Absatz 2 Nummer 4 LBO
64	§ 85a Abs. 2 Nr. 5 MBO	§ 73a Absatz 2 Nummer 5 LBO
65	§ 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO	§ 73a Absatz 2 Nummer 6 LBO
66	§ 85a Abs. 4 MBO	§ 73a Absatz 4 LBO
67	§ 1 Abs. 4 MBauVorIV	§ 2 Absatz 3 Nummer 1 LBOVVO
68	§10 Abs. 1 MBauVorIV	§ 9 Absatz 2 LBOVVO
69	§ 3 Muster-Hersteller und Anwenderverordnung	§ 3 LBOHAVO
70	§ 19 M-PPVO	§ 2 BauPrüfVO
71	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB)
72	MVV TB	VwV TB
73	Ü-Zeichen-Verordnung	Übereinstimmungszeichenverordnung

Darüber hinaus wurden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- „Bauaufsichtsbehörde“ durch „Baurechtsbehörde“
- „Bauordnung“ durch „Landesbauordnung“.

3. Textliche Anpassungen der MVV TB an Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg

Die Vorbemerkungen, die Teile A bis D und der Bezugsquellennachweis der MVV TB wurden in der VwV TB wie folgt textlich an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg angepasst. Mit den textlichen Anpassungen nicht erfasste Verweise auf Muster-Vorschriften wurden entsprechend den Zuordnungen nach Abschnitt 2, Tabelle 1 durch Verweise auf Landes-Vorschriften ersetzt. Die textlichen Anpassungen sind farblich kenntlich gemacht.

Zu Inhaltsverzeichnis

Am Ende des Inhaltsverzeichnisses wurde folgender Eintrag eingefügt:

[Bezugsquellennachweis](#) [aktualisierte Seitennummer]

Zu Vorbemerkungen, Abschnitt 1:

Absatz 3 und 4 wurden wie folgt umgruppiert und gefasst:

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen, das vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder veröffentlicht wurde. Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen wurden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Die Befugnis der Baurechtsbehörden, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind, bleibt von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

Absatz 5 wurde wie folgt gefasst:

Die Muster-Verwaltungsvorschrift ist notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Zu Vorbemerkungen, Abschnitt 2.2:

Absatz 2 wurde wie folgt gefasst:

Kapitel A 2 – Brandschutz – konkretisiert die in der Landesbauordnung und in den Sonderbauverordnungen und Sonderbauvorschriften enthaltenen brandschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen insbesondere im Hinblick auf das Brandverhalten und den Feuerwiderstand.

Zu Teil A, Abschnitt A 1.2, Liste im Bereich der laufenden Nummer A 1.2:

Unter der laufenden Nummer A 1.2.1.2 wurde in der Zeile „Windlasten“ in Spalte 3 der Verweis auf DIN EN 1991-1-4 Ber. 1:2013-08 gestrichen.

An die Texte der laufenden Nummern A 1.2.3 und A 1.2.4 wurde jeweils folgende Fußnote angefügt:

*) Zusätzlich zu den technischen Regeln sind die klarstellenden Bestimmungen zur Anwendung der technischen Regeln für Kranbahnen und zur Anwendung der LBOHAVO nach Anlage A 1.2/BW1 und Anlage A 1.2/BW2 zu beachten.

Unter der laufenden Nummer A 1.2.3.7 wurde der Inhalt von Spalte 4 um einen Verweis auf Anlage A 1.2/BW3 ergänzt.

An den Text der laufenden Nummer A 1.2.5 wurde folgende Fußnote angefügt:

**) Zusätzlich zu den technischen Regeln sind die klarstellenden Bestimmungen zur Anwendung der LBOHAVO nach Anlage A 1.2/BW2 zu beachten.

Zu Teil A, Anlagen zu Abschnitt A 1.2:

Folgende Anlagen wurden eingefügt:

Anlage A 1.2/BW1

Bestimmung zur Anwendung der technischen Regeln für Kranbahnen

Die technischen Regeln sind einschließlich der zugehörigen Anlagen für Kranbahnen anzuwenden, die Lasten auf Gebäude übertragen.

Anlage A 1.2/BW2

Bestimmung zur Anwendung der LBOHAVO

Bei Anwendung der LBOHAVO ist Folgendes zu beachten:

Die in § 1 Absatz 2 LBOHAVO bezeichneten Bezüge auf laufende Nummern der „Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB)“ erfahren folgende Entsprechungen:

Zeile	Bezug in LBOHAVO	Entsprechung
1	2.4.4	VwV TB Teil A, lfd. Nr. A 1.2.4.1 ^{*)}
2	2.4.1	VwV TB Teil A, lfd. Nr. A 1.2.4.3 ^{*)}
3	2.3.4	VwV TB Teil A, lfd. Nr. A 1.2.3.4
4	2.5.1	VwV TB Teil A, lfd. Nr. A 1.2.5.1
5	2.3.1	VwV TB Teil A, lfd. Nr. A 1.2.3.1
6	2.3.11	VwV TB Teil A, lfd. Nr. A 1.2.3.2
^{*)} Für die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- oder Aluminiumbauteile auf der Baustelle.		

Anlage A 1.2/BW3

Zur technischen Regel „Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung“

Die Bestimmungen zur Ausstellung eines Eignungsnachweises und zur Überprüfung des Kenntnisstands des Baustellenfachpersonals durch anerkannte Prüfstellen sind nicht anzuwenden.

Zu Teil A, Anlage A 1.2.1/3 (Zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA):

Zu Nummer 1:

In Absatz 4 der Anmerkung wurde der letzte Klammerausdruck wie folgt gefasst:

(§ 56 LBO; zu möglichen Inhalten einer brandschutztechnischen Stellungnahme siehe Anlage zur VwV Brandschutzprüfung^{*)})

Zu Nummer 2:

In Absatz 2 wurde Satz 1 wie folgt gefasst:

Die mit der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO betraute prüfende Stelle muss entweder zugleich die notwendige Ausbildung, Sachkunde und Erfahrung im Bereich Brandschutz haben (vgl. VwV Brandschutzprüfung^{*)}, Abschnitt 4.3) oder für die Beurteilung der Brandeinwirkungen über die zuständige untere Baurechtsbehörde

eine(n) mit derartigen Brandmodellen erfahrene(n) Sachverständige(n) (vgl. VwV Brandschutzprüfung, Abschnitt 4.3) heranziehen.

Zu Nummer 3:

In Absatz 1 wurde der Verweis auf §11 MBauVorIV durch einen Verweis auf § 2 Absatz 3 Nummer 1 LBOVVO ersetzt.

Absatz 2 wurde wie folgt gefasst:

Die Anforderungen der LBO, der Sonderbauverordnungen und anderer Vorschriften an raumabschließende Bauteile bleiben unberührt.

Zu Nummer 5:

In Absatz 1 wurde Satz 3 wie folgt gefasst:

Dazu kommen insbesondere die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für die diesbezügliche Überwachung des laufenden Betriebs sowie eine Überprüfung der Brandlastannahmen innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Nutzung und wiederkehrende Überprüfungen (z. B. in Abständen von 3 - 5 Jahren) durch eine(n) Sachverständige(n) für Brandschutz (vgl. VwV Brandschutzprüfung^{*)}, Abschnitt 4.3) in Betracht.

*) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17. September 2012, geändert am 3. März 2015.

Zu Teil A, Anlage A 1.2.1/4 (Zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA):

Der Text zu Nummer 1 und 2 wurde wie folgt gefasst:

1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen gilt die „Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Schneelastzonen nach DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12“ (siehe Anhang zu Anlage A 1.2.1/4). Ein an der Grenzlinie zweier Schneelastzonen im Bereich der höheren Zone liegender Bauwerksstandort darf, abweichend von dieser Zuordnung, der niedrigeren Zone zugeordnet werden, wenn der Bauwerksstandort dieselben topografischen Verhältnisse wie die niedrigere Zone im benachbarten Bereich aufweist.

2 Nummer 2 ist nicht besetzt.

Nach Nummer 3 wurde folgender Anhang eingefügt:

Anhang zu Anlage A 1.2.1/4 – Schneelastzonen nach DIN EN 1991-1-3/NA^{*)}

Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Schneelastzonen nach DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12

Regierungsbezirk Stuttgart:

Landkreis Böblingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Esslingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Göppingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Heidenheim:

Schneelastzone 1a: Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1a.

Stadtkreis Heilbronn:

Schneelastzone 2.

Landkreis Heilbronn:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Hohenlohekreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Bretzfeld, Neuenstein, Öhringen, Pfedelbach, Waldenburg, Zweiflingen.

Landkreis Ludwigsburg:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Main-Tauber-Kreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Freudenberg, Königheim, Kulsheim, Wertheim.

Ostalbkreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2a

Schneelastzone 2a: Essingen, Heubach.

Rems-Murr-Kreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Schwäbisch Hall:

Schneelastzone 1: Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Langenburg, Rot am See, Schrozberg

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

Stadtkreis Stuttgart:

Schneelastzone 2.

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Stadtkreis Baden-Baden:

Schneelastzone 1.

Landkreis Calw:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Enzkreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Landkreis Freudenstadt:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2a

Schneelastzone 2a: Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Freudenstadt, Loßburg.

Stadtkreis Heidelberg:

Schneelastzone 1.

Stadtkreis Karlsruhe:

Schneelastzone 1.

Landkreis Karlsruhe:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Bretten, Karlsbad, Kürnbach, Marxzell, Oberderdingen, Sulzfeld, Zaisenhausen.

Stadtkreis Mannheim:

Schneelastzone 1.

Neckar-Odenwald-Kreis:

Schneelastzone 1: Ravenstein

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

Stadtkreis Pforzheim:

Schneelastzone 2.

Landkreis Rastatt:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach.

Rhein-Neckar-Kreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Reichartshausen, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen.

Regierungsbezirk Freiburg:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Schneelastzone 2: Au, Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach a. Rhein, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten a. Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Gundelfingen, Hartheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Neuenburg a. Rhein, Pfaffenweiler, Schallstadt, Staufen i. Breisgau, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg i. Kaiserstuhl

Schneelastzone 2a: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2.

Landkreis Emmendingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Stadtkreis Freiburg im Breisgau:

Schneelastzone 2.

Landkreis Konstanz:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden.

Landkreis Lörrach:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Ortenaukreis:

Schneelastzone 1: Achern, Appenweiler, Friesenheim, Hohberg, Kappel-Grafenhausen, Kappelrodeck, Kehl, Kippenheim, Lahr, Lauf, Mahlberg, Meißenheim, Neuried, Offenburg, Ortenberg, Renchen, Rheinau, Ringsheim, Rust, Sasbach, Schutterwald, Schwanau, Willstätt, gemeindefreier Grundbesitz (Rheinauer Wald)

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

Landkreis Rottweil:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Schwarzwald-Baar-Kreis:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2a

Schneelastzone 2a: Schönwald, Schonach, Triberg.

Landkreis Tuttlingen:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Aldingen, Deilingen, Denkingen, Durchhausen, Frittlingen, Gosheim, Gunningen, Spaichingen, Talheim, Trossingen, Wehingen.

Landkreis Waldshut:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Regierungsbezirk Tübingen:

Alb-Donau-Kreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1a oder 2

Schneelastzone 1a: Asselfingen, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dornstadt, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Westerstetten

Schneelastzone 2: Altheim (Alb), Amstetten, Ballendorf, Laichingen, Lonsee, Merklingen, Nellingen, Weidenstetten, Westerheim.

Landkreis Biberach:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden und Gemeindeteile, sofern nicht in Zone 1a

Schneelastzone 1a: Rot a. d. Rot, Steinhausen a. d. Rottum (nur Gemeindeteile Steinhausen und Bellamont), Eberhardzell (nur Gemeindeteile Füramoos und Mühlhausen).

Bodenseekreis:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2

Schneelastzone 2: Kressbronn, Langenargen, Neukirch, Tettngang.

Landkreis Ravensburg:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 2 oder 3

Schneelastzone 2: Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Bad Wurzach, Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Vogt, Waldburg, Wolfegg

Schneelastzone 3: Argenbühl, Isny, Kißlegg, Leutkirch i. Allgäu, Wangen i. Allgäu.

Landkreis Reutlingen:

Schneelastzone 1: Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Trochtelfingen, Zwiefalten

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden, sofern nicht in Zone 1.

Landkreis Sigmaringen:

Schneelastzone 1: Alle Gemeinden.

Landkreis Tübingen:

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden.

Stadtkreis Ulm:

Schneelastzone 1.

Zollernalbkreis:

Schneelastzone 1: Bitz, Meßstetten (ohne Gemeindeteile Hossingen, Oberdigisheim und Tieringen), Nusplingen, Straßberg, Winterlingen

Schneelastzone 2: Alle Gemeinden und Gemeindeteile, sofern nicht in Zone 1.

Bodensee:

Schneelastzone 1.

*) Die Zuordnung zu den Schneelastzonen hat sich gegenüber der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der Technischen Baubestimmungen vom 14. November 2014 (GABl. S. 738) nicht geändert.

Zu Teil A, Anlage A 1.2.1/5 (Zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA):

Der Text zu Nummer 1 und 2 wurde wie folgt gefasst:

1 Nummer 1 ist nicht besetzt.

2 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen gilt die „Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Windzonen nach DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12“ (siehe Anhang zu Anlage A 1.2.1/5).

Nach Nummer 2 wurde folgende zusätzliche Nummer 2a mit Text eingefügt:

2a Bei der Anwendung von Abschnitt NA.B.3 ist Folgendes zu beachten:

Für Bodenseeanrainergemeinden bis 3 km ins Landesinnere gilt in Bezug auf die anzusetzenden Geländekategorien:

- Bei Ermittlung des Böengeschwindigkeitsdrucks nach Abschnitt NA.B.3.2 ist von Verhältnissen wie bei „Küste und Inseln der Ostsee“ (entspricht Mischprofil der Geländekategorien I und II) auszugehen.

- Bei Ermittlung des Böengeschwindigkeitsdrucks nach Abschnitt NA.B.3.3 Abs. (3), (4), (6) und (7) ist von Verhältnissen wie bei „küstennahen Gebieten sowie auf den Inseln der Ostsee (Mischprofil der Geländekategorien I und II)“ auszugehen.

Nach der zusätzlichen Nummer 2a wurde folgender Anhang eingefügt:

Anhang zu Anlage A 1.2.1/5 – Windzonen nach DIN EN 1991-1-4/NA^{*)}

Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Landes Baden-Württemberg zu den Windzonen nach DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12

Regierungsbezirk Stuttgart:

Windzone 1: Alle Gemeinden.

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Windzone 1: Alle Gemeinden.

Regierungsbezirk Freiburg:

Windzone 1: Alle Gemeinden und Gemeindeteile, soweit nicht in Windzone 2

Windzone 2: Bodensee, Bodenseeanrainergemeinden bis 3 km ins Landesinnere.

Regierungsbezirk Tübingen:

Landkreise Reutlingen und Tübingen; Stadtkreis Ulm; Zollernalbkreis:

Windzone 1: Alle Gemeinden.

Alb-Donau-Kreis:

Windzone 1: Alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2

Windzone 2: Gemeinden Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig.

Bodenseekreis; Landkreise Biberach, Ravensburg und Sigmaringen:

Windzone 2: Alle Gemeinden.

Bodensee:

Windzone 2.

*) Die Zuordnung zu den Windzonen hat sich gegenüber der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der Technischen Baubestimmungen vom 14. November 2014 (GABl. S. 738) nicht geändert.

Zu Teil A, Anlage A 1.2.8/6 (Zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“)

Nach Nummer 5 wurden folgende zusätzlichen Nummern mit Text eingefügt:

5a Zu Abschnitt 7.2.3 der Richtlinie:

Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen ist die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg (Ausgabe 2005), herausgegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg (Vertrieb: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart; www.lgl-bw.de), zu beachten.

5b Zu Abschnitt 14 der Richtlinie:

Der Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„Bei genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen ist im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 BauPrüfVO. Das gilt auch für Windenergieanlagen mit Typenprüfungen nach § 68 LBO. Davon unberührt bleiben die Möglichkeiten einer Bauüberwachung nach § 66 LBO und von Bauabnahmen nach § 67 Absatz 1 LBO. Die Abnahme der Maschine erfolgt auf Grundlage der in Abschnitt 3, Buchstabe I aufgeführten gutachterlichen Stellungnahmen.“

Zu Teil A, Anlage A 1.2.9/1 (Zu DIN 4149):

Der Text zu Nummer 2 wurde wie folgt gefasst:

2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen ist die [Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg \(Ausgabe 2005\)](#), herausgegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg (Vertrieb: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart; www.lgl-bw.de), zu beachten.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1:

Absatz 2 wurde wie folgt gefasst:

Konkretisiert werden die schutzzielbezogenen Brandschutzanforderungen für bauliche Anlagen, die gemäß § 38 Absatz 2 LBO keine Sonderbauten sind (sog. Standardgebäude), mit den Festlegungen von §§ 4, 15 und 26 bis 32 LBO in Verbindung mit §§ 2 und 4 bis 16 LBOAVO und den technischen Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte. Bei Sonderbauten gemäß § 38 Absatz 2 LBO sind zusätzlich die technischen Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.20 zu beachten.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.1:

In Absatz 1 wurde der Verweis auf § 5 MBO durch einen Verweis auf § 4 LBO in Verbindung mit § 2 LBOAVO ersetzt.

Absatz 2 wurde wie folgt gefasst:

In offenen Durchfahrten bzw. Durchgängen, durch die Rettungswege zur öffentlichen Verkehrsfläche führen oder die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gewährleistet wird, gelten für Stützen, Wände und Decken die gleichen Baustoffanforderungen wie für die Außenwände der jeweiligen Gebäude.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.2.1:

In Absatz 1 wurden die Worte „von Teilen baulicher Anlagen“ durch „von Baustoffen in baulichen Anlagen“ ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.2.4:

In Absatz 4 wurde der Verweis auf § 26 Abs. 2 MBO durch einen Verweis auf § 26 Absatz 1 Satz 2 LBO ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.3.1:

In Absatz 3, Aufzählung b) wurde Satz 2 wie folgt formuliert:

Wenn raumabschließende hochfeuerhemmende Bauteile in ihren tragenden und aussteifenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet ist, ist eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung nicht erforderlich; sie können auch insgesamt aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Nach Absatz 3, Aufzählung c) wurde folgender Absatz eingeführt

[Die gebundene Abweichungsmöglichkeit gemäß § 26 Absatz 3 LBO bleibt unberührt.](#)

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.3.3.1:

In Absatz 1 wurde der Halbsatz „und wenn auf der brandabgewandten Seite keine Rauchentwicklung und kein Abfallen oder Abtropfen von Bestandteilen zu verzeichnen ist“ gestrichen.

In Absatz 2 wurde Satz 2 gestrichen.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.5:

In Absatz 2 wurde Satz 2 wie folgt gefasst:

Abweichend von den Festlegungen in Abschnitt A 2.1.3.3.4 (zu § 26 LBO) ist es für die Brandeinwirkung von außen nach innen **hinreichend**, dass ein Versagen frühestens nach 30 Minuten gemäß DIN 4102-3:1977-09, Abschnitt 5.3.2 (abgeminderte Einheits-Temperaturkurve), **eintritt**.

In Absatz 3 wurde Satz 2 gestrichen und Satz 1 wie folgt gefasst:

Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen **einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen** schwerentflammbar sein.

In Absatz 5 wurde Satz 1 wie folgt gefasst:

Außenwandbekleidungen in der Ausführung als Wärmedämmverbundsystem (WDVS) mit EPS-Dämmstoffen **sind** bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 nur **dann als schwerentflammbar nach § 26 Absatz 1 Satz 1 LBO zu klassifizieren**, wenn an vorhandenen Öffnungen in der Außenwand im Bereich der Stürze oberhalb der Öffnung auch bei Brandeinwirkung standsichere und formstabile, nichtbrennbare konstruktive Maßnahmen angeordnet werden.

In Absatz 6 wurden in Satz 2 die Worte „, damit das Schutzziel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 MBO¹ erfüllt ist“ gestrichen.

In Absatz 9 wurden in Satz 2 die Worte „sind ... im Brandschutznachweis darzustellen“ durch „sind ... **gegebenenfalls in einem Brandschutzgutachten** darzustellen“ ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.9:

In Absatz 2 wurde der Verweis auf § 32 MBO durch einen Verweis auf **§ 27 Absatz 6 LBO** ersetzt:

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.11:

In Absatz 5 wurde Satz 1 wie folgt in zwei Sätzen gefasst:

Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche bis zu 200 m² müssen dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. **Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu Wohnungen müssen dichtschießende Abschlüsse haben.**

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.16:

Satz 3 wurde wie folgt gefasst:

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind **die Feuerungsverordnung (FeuVO, vergleiche A 2.2.1.12)** und die technischen Regeln A 2.2.1.2 zu beachten.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.20:

In Absatz 1 wurden die Worte „ergeben sich für folgende Sonderbauten“ in „ergeben sich **insbesondere** für folgende Sonderbauten“ geändert.

Im Hinweis nach Absatz 1 wurde der Verweis auf § 64 MBO durch einen Verweis auf **§ 38 Absatz 2 LBO** ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitte A 2.1.21.2:

In Absatz 1, Satz 2 wurde das Wort Mustervorschriften durch „**Vorschriften**“ ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitte A 2.1.21.2 und A 2.1.21.3:

Die Worte „ist im Brandschutznachweis auszuweisen“ wurden jeweils durch „ist **gegebenenfalls in einem Brandschutzgutachten** auszuweisen“ ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitte A 2.1.21.2, A 2.1.21.3, A 2.1.21.4, A 2.1.21.5, A 2.1.21.6, A 2.1.21.7, A 2.1.21.8, A 2.1.21.9, A 2.1.21.11, A 2.1.21.12, A 2.1.21.13, A 2.1.21.15:

Die Worte „sind im Brandschutznachweis darzustellen“ wurden jeweils durch „sind **gegebenenfalls in einem Brandschutzgutachten** darzustellen“ ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitte A 2.1.21.4:

Absatz 1 wurde wie folgt gefasst:

Soweit Druckbelüftungsanlagen **bauordnungsrechtlich** erforderlich **werden, dienen diese dazu**, Rettungswege sowie Aufzugsschächte von erforderlichen Feuerwehraufzügen von Rauch frei zu halten, damit sich Personen retten und wirksame Löscharbeiten unterstützt werden können. **Hierzu ist es grundsätzlich erforderlich, dass vor dem jeweiligen Rettungsweg oder Aufzugsschacht Räume (Vorräume) angeordnet sind und diese Räume von Druckbelüftungsanlagen mit erfasst werden.**

Zu Teil A, Abschnitte A 2.1.21.5:

Absatz 4 wurde gestrichen.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.21.10:

In Absatz 3 wurden die Worte „sind in den Bauvorlagen darzustellen“ durch „sind **gegebenenfalls** in den Bauvorlagen darzustellen“ ersetzt.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.1.21.14:

In Absatz 1 wurde Satz 1 wie folgt ergänzt:

Brandfallsteuerungen **auch nach § 14 Absatz 6 LBOAVO** sollen bewirken, dass bei Erkennung eines Brandes der Aufzug mit darin befindlichen Personen nicht mehr das vom Brand betroffene Geschoss anfahren kann und die Personen den Aufzug in einem anderen Geschoss verlassen, um sich zu retten.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.2, Liste im Bereich der laufenden Nummer A 2.2.1:

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.1 wurden der Inhalt von Spalte 3 in „Hinweis: Die Anforderungen sind in der [Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten \(VwV Feuerwehrflächen\) vom 17. September 2012 geregelt.](#)“ geändert und der Inhalt von Spalte 4 gestrichen.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.4 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR: 2005-08](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.8 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen \(Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR\): 2006-11](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.9 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden \(Systemböden-Richtlinie – SysBöR\): 2006-11](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.10 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Hinweis: Die Anforderungen sind in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über elektrische Betriebsräume – EITVO - vom 28. Oktober 1975, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, geregelt.](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.11 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen \(Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR\): 2006-11](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.12 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Hinweis: Die Anforderungen sind in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen \(Feuerungsverordnung – FeuVO\) vom 24. November 1995, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, geregelt.](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.13 wurden der Inhalt von Spalte 3 in „[Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe \(Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LÖRüRL\): 1992-08](#)“ geändert und der Inhalt von Spalte 4 um einen Verweis auf Anlage A 2.2/BW1 ergänzt.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.1.14 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff \(Kunststofflager-Richtlinie – KLR\): 1996-06](#)“ geändert.

Zu Teil A, Abschnitt A 2.2, Liste im Bereich der laufenden Nummer A 2.2.2:

Unter der laufenden Nummer A 2.2.2.1 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Hinweis: Die Anforderungen sind in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze \(Garagenverordnung – GaVO\) vom 7. Juli 1997, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, geregelt.](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.2.2 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Nicht besetzt.](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.2.3 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Hinweis: Die Anforderungen sind in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten \(Verkaufsstättenverordnung – VkVO\) vom 11. Februar 1997, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, geregelt.](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.2.4 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Hinweis: Die Anforderungen sind in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten \(Versammlungsstättenverordnung – VStättVO\) vom 28. April 2004, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, geregelt.](#)“ geändert.

Unter den laufenden Nummern A 2.2.2.5, A 2.2.2.6 und A 2.2.2.7 wurde jeweils der Inhalt von Spalte 3 in „[Nicht besetzt.](#)“ geändert.

Unter der laufenden Nummer A 2.2.2.8 wurde der Inhalt von Spalte 3 in „[Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau \(Industriebau-Richtlinie – IndBauRL\): 2014-07](#)“ geändert.

Zu Teil A, Anlagen zu Abschnitt A 2.2:

Folgende Anlage wurde eingefügt:

Anlage A 2.2/BW1

Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LÖRüRL)

1 Abschnitt 1.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nummer 4 der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger. Nr. 142a vom 30. Juli 2005).“

Zu Teil A, Anlage A 2.2.1.1/1:

Der Inhalt der Anlage wurde in „Nicht besetzt“ geändert.

Zu Teil A, Abschnitt A 4.1:

In Absatz 2 wurde der Verweis auf §§ 16 und 50 MBO durch einen Verweis auf §§ 16 und 39 LBO ersetzt.

Zu Teil A, Anlage A 4.2/2 (Zu DIN 18040-1):

Absatz 1 wurde wie folgt gefasst:

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 39 LBO barrierefrei sein müssen, mit Ausnahme von Wohnungen und wohnungsähnlich genutzten Räumen in diesen Einrichtungen wie zum Beispiel in Altenwohnheimen oder Beherbergungsbetrieben.

Der Text zu Nummer 1 wurde wie folgt gefasst:

1 Nummer 1 ist nicht besetzt.

Nach Nummer 1 wurden folgende zusätzliche Nummern mit Text eingefügt:

1a Abschnitt 4.3.3 gilt nur für Türen im Zuge der Haupteinschließung oder ausnahmsweise einer anderen sinnvollen Erschließung.

1b Für Eingangstüren von Kindergärten und Kindertagesstätten sind automatische Türsysteme auch bei Überschreiten der Bedienkräfte nach Abschnitt 4.3.3 3 nicht erforderlich, wenn Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

1c Abweichend von Abschnitt 4.3.5 ist eine kleinere Fahrkorbgrundfläche als 150 cm x 150 cm zulässig, wenn gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel angebracht ist.

Der Text zu Nummer 2 wurde wie folgt gefasst:

2 Abschnitt 4.3.6 gilt nur für Treppen im Zuge der Hupterschließung oder ausnahmsweise einer anderen sinnvollen Erschließung.

Nach Nummer 2 wurde folgende zusätzliche Nummer mit Text eingefügt:

2a Abweichend von Abschnitt 4.5.2 kann das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen bis zu 110 cm über OFF betragen.

Der Text zu Nummer 3 wurde wie folgt gefasst:

3 Mindestens ein Toilettenraum muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen und in Verkaufsstätten nach § 1 VkVO auch für Besucher zugänglich sein; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

Der Text zu Nummer 4 wurde wie folgt gefasst:

4 1 Prozent der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz muss Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.

Der Text zu Nummer 5 wurde wie folgt gefasst:

5 Die nach § 10 Abs. 7 VStättVO geforderten Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer (mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze) müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen.

Nach Nummer 5 wurden folgende zusätzliche Nummer mit Text und folgender Hinweis eingefügt:

5a In Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten müssen 1 Prozent der Betten, mindestens jedoch 1 Bett in Räumen liegen, die den Anforderungen nach DIN 18040-2:2011-09, Abschnitt 5 mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Zu Teil A, Anlage A 4.2/3 (Zu DIN 18040-2):

Absatz 1 wurde wie folgt gefasst:

Die Einführung bezieht sich umfassend auf Wohnungen gemäß § 39 Absatz 1 LBO wie zum Beispiel Altenwohnungen. Unter den nachfolgend genannten Einschränkungen bezieht sie sich auch auf Wohnungen, die nach § 35 Absatz 1 LBO barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen, innerhalb dieser Wohnungen allerdings nur auf die in § 35 Absatz 1 LBO genannten Räume, ferner auf wohnungsähnlich genutzte Räume in Einrichtungen nach § 39 LBO wie zum Beispiel in Altenwohnheimen oder Gastzimmern von Beherbergungsstätten. Bei mehrgeschossigen Wohnungen gilt sie nur für die Wohn- und Schlafräume eines Geschosses sowie für eine Toilette, ein Bad und eine Küche oder Kochnische. Sofern Abschnitt 1 diesem Anwendungsbereich inhaltlich widerspricht, werden diese Passagen von der Einführung ausgenommen.

Der Text zu Nummer 1 wurde wie folgt gefasst:

1 Abschnitt 4.3.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.

Nach Nummer 1 wurde folgende zusätzliche Nummer mit Text eingefügt:

1a Abschnitt 4.1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Richtungsänderung und Begegnung mit anderen Personen nicht zu erwarten ist.

Die Texte zu den Nummern 2 und 3 wurden wie folgt gefasst:

2 Nummer 2 ist nicht besetzt.

3 Nummer 3 ist nicht besetzt.

Nach Nummer 3 wurde folgende zusätzliche Nummer mit Text eingefügt:

3a Abschnitt 5.3.1.2 gilt für Wohnungstüren zu den Räumen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 LBO, sofern nicht ein Rollstuhlstellplatz nach Abschnitt 4.3.8 eingerichtet ist, einschließlich der Anforderungen mit der Kennzeichnung "R".

Die Texte zu den Nummern 4 und 5 wurden wie folgt gefasst:

4 Nummer 4 ist nicht besetzt.

5 Nummer 5 ist nicht besetzt.

Nach Nummer 5 wurden folgende zusätzliche Nummer mit Text und folgender Hinweis eingefügt:

5a Abweichend von Abschnitt 4.5.2 kann das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen bis zu 110 cm über OFF betragen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Zu Teil A, Anlage A 6.2/4:

Fußnote 4 wurde gestrichen.

Zu Teil B, Anlage B 2.1/2 (Zu DIN EN 13814):

Der Text zu Nummer 4.1 wurde wie folgt gefasst:

4.1 Zu Abschnitt 5.2:

Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der [Landesbauordnung](#) und in den Vorschriften aufgrund der [Landesbauordnung](#) vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.

Der Text zu Nummer 5 wurde wie folgt gefasst:

5 Zu Abschnitt 6:

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), Fassung Juni 2010 (GABl. 2012, S. 666).

Zu Teil B, Abschnitt B 3.2, Liste im Bereich der laufenden Nummer B 3.2.1:

Unter der laufenden Nummer B 3.2.1.18 wurde in Spalte 4 unter Buchstabe a der Klammerausdruck „(einschließlich Raumlufthabsaugenden Anlagen wie Dunstabzugshauben oder Abluft-Wäschetrockner)“ gestrichen.

Zu Teil C, Abschnitt C 1:

In Absatz 2 wurde Satz 1 wie folgt gefasst:

Zur Konkretisierung der bauaufsichtlichen Anforderungen durch Technische Baubestimmungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der in § 46 Absatz 1 Nummer 1 LBO bezeichneten obersten Baurechtsbehörden technische Regeln in Bezug genommen, die zu beachten sind (vgl. § 73a LBO).

Zu Teil C, Abschnitt C 2, Liste im Bereich der laufenden Nummer C 2.1

Fußnote 8 zum Inhalt von Spalte 4 unter den laufenden Nummern C 2.1.4.1 und C.2.1.4.4 wurde wie folgt gefasst:

8 Der Übereinstimmungsnachweis ÜZ wird durch die Prüfung bzw. Überwachung durch anerkannte Stellen nach Maßgabe der LBOHAVO bzw. LBOÜTVO und der jeweils betreffenden Norm ersetzt.

Zu Teil C, Abschnitt C 2, Liste im Bereich der laufenden Nummer C 2.16

Unter der laufenden Nummer C 2.16 wurde der Verweis auf Fußnote 10 gestrichen.

Zu Teil C, Anlagen zu Abschnitt C 2

Folgende Anlage wurde eingefügt:

Anlage C 2.6.4

Es ist ein Verwendbarkeitsnachweis gemäß § 17 Absatz 1 LBO erforderlich.

Zu Teil C, Abschnitt C 3, Liste:

Unter der laufenden Nummer C 3.21 wurde in Spalte 3 der Verweis auf die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR (2004-07)“ in einen Verweis auf die „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHHolzR (2004-07)“ berichtigt.

Zu Bezugsquellennachweis:

Nach der Überschrift wird folgender Absatz eingefügt:

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe August 2017, veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt vom 31. August 2017, einschließlich Berichtigungsblatt vom 11. Dezember 2017 www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Absätze mit folgenden Verweisen auf Muster-Verordnungen und technische Muster-Richtlinien wurden gestrichen:

Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen – MGarVO, Ausgabe Mai 2008

Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen – EItBauVO, Ausgabe Januar 2009

Muster-Feuerungsverordnung – MFeuV, Ausgabe Februar 2010

Muster-Hersteller und Anwenderverordnung – MHAVO, Ausgabe September 2008

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – MSchulbauR, Ausgabe April 2009

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung – MWR, Ausgabe Mai 2012

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen – MLAR, Ausgabe November 2005

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen – M-LÜAR, Ausgabe Dezember 2015

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden – MSysBöR, Ausgabe September 2005

Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern – MHHR, Ausgabe Februar 2012

Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – MindBauRL, Ausgabe Juli 2014

Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – MKLR

Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Ausgabe Oktober 2009

Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten – MBeVO, Ausgabe Mai 2014

Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – MVKVO, Ausgabe Juli 2014

Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – MVStättVO, Ausgabe Juli 2014

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR, Fassung Juli 2004

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wasser-gefährdender Stoffe – LÖRüRL, Ausgabe August 1992

Nach dem Absatz mit dem Verweis auf die Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) wurden folgende Absätze eingefügt:

[Technische Regel] Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06 *)
Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 1)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich eingesetzten Befestigungsmitteln – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06 *)
Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 2)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06 *)
Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 3)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 *)
Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 4)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 *)
Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 5)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 *)
Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 6)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anforderungen an Feststellanlagen: 2017-07 *)
Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 7)
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG): 2017-05 *)
 Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 8 *)
 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Textile Bodenbeläge: 2017-05 *)
 Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 9)
 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG): 2017-07 *)
 Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 10)
 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] WDVS mit ETA nach ETAG 004: 2017-02 *)
 Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 11)
 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungs-bausätze / -systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden: 2016-06 *)
 Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 12)
 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

[Technische Regel] Richtlinie über Rollladenkästen - RokR: 2016-07 *)
 Mitteilungen DIBt 31.08.2017 (darin Anhang 13)
 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Am Ende des Abschnitts wurde folgender Fußnote angefügt:

*) Diese technischen Regeln wurden gemeinsam mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die dieser Verwaltungsvorschrift zugrunde liegt, in Form von Anhängen veröffentlicht. Sie werden in den Teilen A bis C dieser Verwaltungsvorschrift in Bezug genommen, hier aber nicht nochmals veröffentlicht. Die in den technischen Regeln enthaltenen Bezüge auf Muster-Vorschriften werden wie folgt als Bezüge auf Landes-Vorschriften gelesen:

Zeile	Muster-Vorschrift	Landes-Vorschrift
1	MBO	LBO
2	§ 3 MBO	§ 3 Absatz 1 LBO
3	§ 3 der Landesbauordnungen	§ 3 Absatz 1 LBO
4	§ 16a MBO	§ 16a LBO
5	§ 16a Abs. 2 MBO	§ 16a Absatz 2 LBO
6	§ 17 MBO	§ 17 LBO
7	§ 17 Abs. 1 MBO	§ 17 Absatz 1 LBO
8	§ 28 Abs. 3 Satz 1 MBO	§ 5 Absatz 2 Satz 1 und 3 LBOAVO
9	§ 28 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2	§ 5 Absatz 2 Satz 3 LBOAVO
10	§ 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 MBO	§ 5 Absatz 3 LBOAVO
11	§ 29 Abs. 5 MBO	§ 6 Absatz 4 LBOAVO
12	§ 30 Abs. 7 MBO	§ 7 Absatz 7 LBOAVO
13	§ 30 Abs. 7 Satz 1 MBO	§ 7 Absatz 7 Satz 1 LBOAVO
14	§ 32 Abs. 2 MBO	§ 9 Absatz 1 LBOAVO
15	§ 35 Abs. 6 Satz 2 MBO	§ 11 Absatz 5 Satz 2 LBOAVO
16	§ 67 MBO	§ 56 LBO
17	§ 85a Abs. 1 Satz 3 MBO	§ 73a Absatz 1 Satz 3 LBO

Dahinter wurde folgender Unterabschnitt angefügt:

In Bezug genommene Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. 2017, S. 612, 613)

Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 5. Februar 2010 (GBl. 2010, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 113)

Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. 1995, S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, S. 113)

Verordnung des Umweltministeriums über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (Hersteller- und Anwenderverordnung LBO – LBOHAVO) vom 12. November 2001 (GBl. 2001, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. 2012, S. 65, 81)

Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS) vom 11. Februar 1994 (GBl. 1994, S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. 2012, S. 65, 82)

Verordnung des Umweltministeriums über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. 2010, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. 2012, S. 65, 80)

Verordnung des Umweltministeriums über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (LBOÜTVO) vom 12. November 2001 (GBl. 2001, S. 630, 631), zuletzt geändert durch Artikel 129 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. 2012, S. 65, 81)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO) vom 24. November 1995 (GBl. 1995, S. 806), zuletzt geändert durch Artikel 133 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 114)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichenverordnung – ÜZVO) vom 26. Mai 1998 (GBl. 1998, S. 362, ber. S. 559)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO) vom 11. Februar 1997 (GBl. 1997, S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 129 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 114)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 28. April 2004 (GBl. 2004, S. 311, ber. S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 130 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 114)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über elektrische Betriebsräume – EltVO - vom 28. Oktober 1975 (GBl. 1975, S. 788, ber. 1976, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 114)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 7. Juli 1997 (GBl. 1997, S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 131 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 114)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17. September 2012 (GABI. 2012, S. 865), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015 (GABI. 2015, S. 82)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17. September 2012 (GABI. 2012, S. 859)

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLR): 1996-06 (GABI. 1999, S. 672)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR: 2005-08 (GABI. 2005, S. 851)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR): 2006-11 (GABI. 2006, S. 859)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR): 2006-11 (GABI. 2006, S. 836)

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR): 2006-11 (GABI. 2006, S. 834)

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL): 2014-07 (GABI. 2014, S. 783)

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), Fassung Juni 2010 (GABI. 2012, S. 666)

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LöRüRL): 1992-08 (GABI. 1993, S. 208)